

CHECKLISTE FÜR DEN WEITERFÖRDERUNGSANTRAG BAFÖG

Sie bekommen bereits BAföG und möchten einen Antrag auf Weiterförderung stellen?

Bitte reichen Sie für den BAföG-Antrag im Jahr 2019 folgende Unterlagen ein:

Formblätter

Nr. des Formblatts	Name des Formblatts	Nachweise
<input type="checkbox"/> 1	Antragsformular	
<input type="checkbox"/> 3	Erklärungen (der Mutter) (des Vaters) (ggf. des Ehegatten)	Einkommenssteuerbescheid 2017 oder sonstige Nachweise

*Tipp: Stellen Sie Ihren BAföG-Antrag sicher und unkompliziert **online** und profitieren Sie gleich von vielen Vorteilen: www.studierendenwerk-hamburg.de → Finanzen → BAföG → BAföG-online*

Anlagen

- Bescheinigung nach § 9 BAföG (spezielle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule für das BAföG-Amt), z. B.
 - Uni Hamburg: über STINE/Meine Dokumente
 - TUHH: über SOS/ Studienverwaltung
 - HAW: über HELIOS
 - HCU: über AHOI
- Nachweis über Ihre Vermögenssituation zur Zeit der Antragstellung (z. B. Kopie Kontoauszüge Giro- und Sparkonto u. a. Vermögenswerte)

Die o. g. Unterlagen müssen von allen Studierenden eingereicht werden. Ihr/e SachbearbeiterIn wird ggf. weitere Unterlagen anfordern.

Wenn...

- Sie in das 5. Semester kommen und den **Leistungsnachweis** noch nicht nach dem 3. Semester eingereicht haben,
- Sie ein Kind haben,
- Sie im Besitz eines Kraftfahrzeuges sind,
- Sie umgezogen sind und dies dem BAföG-Amt noch nicht mitgeteilt haben,
- Ihre Eltern aktuell wesentlich weniger Einkünfte haben als im vorletzten Kalenderjahr,
- Sie im Ausland studieren wollen und / oder
- Sie weitere Fragen haben,

wenden Sie sich bitte an das Beratungszentrum Studienfinanzierung / den Info-Schalter.

BAföG – heute informieren, morgen profitieren.

Damit Sie vorbereitet sind, was Sie bei einem BAföG-Antrag beachten sollen bzw. welche Möglichkeiten das BAföG für Sie birgt, haben wir einige wichtige Hinweise für Sie zusammengestellt.

Bei Fragen oder Unklarheiten lassen Sie sich in Ihrem BAföG-Amt beraten!

Leistungsnachweis: Spätestens nach dem 4. Semester müssen Sie Ihre Leistungen laut Studien- und Prüfungsordnung nachweisen. Bitte klären Sie mit dem BAföG-Amt, ob Sie dafür das Formblatt 5 einreichen müssen oder ein Nachweis der erreichten Anzahl an Credit Points ausreichend ist. Eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises ist ggf. dann möglich, wenn dem BAföG-Amt entsprechende Gründe und Nachweise vorgelegt werden (z. B. Kindererziehung, Gremienarbeit, Krankheit). Diese Regelung gilt lediglich für den Bachelor. Im Master ist kein Leistungsnachweis erforderlich.

Tipp: Der Leistungsnachweis kann bereits nach dem 3. Semester eingereicht werden, um bei rechtzeitiger Antragsstellung eine nahtlose BAföG-Zahlung zu ermöglichen.

Weiterförderungsantrag: Der Bewilligungszeitraum der BAföG-Förderung umfasst in der Regel 12 Monate. Vergewissern Sie sich auf Ihrem Bescheid, wann Ihr Bewilligungszeitraum endet und stellen sie rechtzeitig (2 – 3 Monate vorher) einen Weiterförderungsantrag!

Einkünfte der Studierenden: Anrechnungsfrei bleiben in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten (entspricht nicht einem Kalenderjahr) € 5.400,- aus nichtselbstständiger Arbeit (entspricht durchschnittlich € 450,- / Monat). Erzielen Sie Einnahmen aus z.B. selbstständiger Arbeit oder erhalten eine Praktikantenvergütung, gelten andere Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich in diesem Fall bei Ihrer/Ihrem SachbearbeiterIn. Veränderungen im Einkommen sollten dem BAföG-Amt schnellstmöglich mitgeteilt werden, um mögliche Rückforderungen zu vermeiden. Studierende, die Studiengebühren zahlen müssen, können per Antrag einen Härtefreibetrag vom Einkommen beantragen, damit zusätzlich bis zu € 280,- / Monat (ab WS 19/20) anrechnungsfrei hinzuverdient werden können.

Vermögensanrechnung: Informieren Sie sich in Ihrer Familie, ob Vermögen auf Ihren Namen angelegt wurde und teilen Sie es dem BAföG-Amt mit. Durch den bundesweiten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern wird nachverfolgt, welche Vermögenswerte auf den Namen der Studierenden angelegt sind. Das Verschweigen von Vermögenswerten kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Fachrichtungswechsel: Stellen Sie fest, dass der begonnene Studiengang doch nicht der richtige für Sie ist, sollten Sie schnell handeln. Bei einem Fachrichtungswechsel vor Beginn des 3. Fachsemesters wird zunächst keine Begründung des Fachrichtungswechsels benötigt. Eine weitere Förderung des neuen Studienganges nach BAföG ist i.d.R. möglich (sofern Sie nicht bereits in vorherigen schulischen/beruflichen Ausbildungen einen Fachrichtungswechsel oder Abbruch vorgenommen haben). Ein Wechsel im 3. Semester kann nach Prüfung Ihres wichtigen Grundes ggf. auch noch gefördert werden. Ab dem 4. Fachsemester muss bei einem Fachrichtungswechsel ein unabweisbarer Grund vorliegen.

Förderungshöchstdauer: BAföG wird bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt. Die Regelstudienzeit legen die jeweiligen Hochschulen fest. Diese entspricht der Förderungshöchstdauer. Sind Sie mit dem Studium jedoch zum Ende der Förderungshöchstdauer noch nicht fertig, lassen Sie sich beraten, ob in Ihrem Fall eine Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer möglich ist. Gründe hierfür sind u.a. Kindererziehung, Gremienarbeit, Krankheit oder das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit der sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“. Lassen Sie sich beraten!

Aktualisierungsantrag: Falls Ihre Eltern im berechnungsrelevanten Zeitraum vom vorletzten Kalenderjahr ein höheres Einkommen als heute hatten, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Aktualisierung zu stellen. Für die Aktualisierung nutzen Sie bitte das Formblatt 7. Lassen Sie sich vor der Aktualisierung beraten, da es im Einzelfall zum Risiko der Rückforderungen kommen kann.

Vorausleistungsantrag: Sollten Ihre Eltern die für die Berechnung notwendigen Unterlagen nicht einreichen oder Ihnen den im BAföG-Bescheid ausgewiesenen Betrag nicht zur Verfügung stellen, lassen Sie sich zu einem Vorausleistungsverfahren beraten!

Teilzeitstudium: Während eines Teilzeitstudiums besteht kein Anspruch auf BAföG-Förderung.

Urlaubssemester: Wer sich für ein oder mehrere Semester beurlauben lässt, erhält in dieser Zeit keine BAföG-Förderung.

Krankenversicherung: Wenn Sie während Ihres Studiums beitragspflichtig in der Gesetzlichen oder Privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, steht Ihnen unter Umständen ein Zuschlag zur Krankenversicherung von monatlich € 84,- und zur Pflegeversicherung von € 25,- zu. Ab dem 30. Lebensjahr können Sie bis zu € 155,- als Zuschlag zur Krankenversicherung und bis zu € 34,- zur Pflegeversicherung erhalten (ab WS 19/20). Vor- und Nachteile der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung im Studium und Beruf sollten sorgfältig abgewogen werden. Informationen hierzu finden Sie unter www.studierendenwerk-hamburg.de → Sozialberatung → Beratung zu Finanzen und Versicherungen → Versicherungen.

Weitere, ausführlichere Informationen zur Studienfinanzierung finden Sie unter www.studierendenwerk-hamburg.de → Finanzen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

Beratungszentrum Studienfinanzierung (BeSt)
Grindelallee 9, 20146 Hamburg, Tel.: 040-42815-5107/-5108
Email: best@studierendenwerk-hamburg.de
www.studierendenwerk-hamburg.de